

Der bloße Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach § 73 Abs. 2a S. 1 AsylVfG ist nicht mit einer Negativentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG gleichzusetzen (im Anschluss an VGH München, Urteil vom 21.03.2011 - 13a B 10.30074 -, juris).

(Amtliche Leitsätze)

A 6 K 483/11

VG Stuttgart

Urteil vom 12.7.2011

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der Kläger wurde am ... in T. geboren. Er ist türkischer Staatsangehöriger und kurdischer Volkszugehöriger mit alevitischer Religionszugehörigkeit.

Er reiste im Dezember 1991 mit seiner Frau in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag, den das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zunächst ablehnte. Das Verwaltungsgericht Köln verpflichtete die Beklagte jedoch durch Urteil vom 10.04.1995, den Kläger, seine Ehefrau und seine in Deutschland geborene Tochter als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Daraufhin erließ das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 05.07.1995 einen Bescheid, worin es den Kläger, seine Ehefrau und Tochter als Asylberechtigte anerkannte und feststellte, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Herkunftsstaates vorlägen.

Das Verwaltungsgericht Köln hatte in seinem Urteil vom 10.04.1995 unter anderem ausgeführt, der Kläger habe sich als Kurde in seinem Heimatland für die kurdische separatistische Bewegung eingesetzt. Er habe glaubhaft dargelegt, dass er die kurdische Sache in von ihm im Einzelnen erläuteter Weise durch das Verteilen einschlägiger Zeitschriften unterstützt habe. Wegen dieses Verhaltens müsse er im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Strafverfolgung befürchten, die als politische Verfolgung anzusehen sei.

Der Kläger ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge leitete am 09.12.2010 ein Widerrufsverfahren ein. Hierzu hörte es den Kläger durch Schreiben vom 10.12.2010 an. Sein Prozessbevollmächtigter antwortete durch Schreiben vom 22.12.2010, ein Widerruf sei nicht möglich. Eine nachträgliche erhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse in der Türkei liege nicht vor, wie etliche in dem Schreiben genannte und weitere Beispiele und Vorkommnisse aufzeigten. Die Lage in der Türkei habe sich in den letzten Jahren nicht entspannt, sondern vielmehr verschärft. Somit könne nicht mit hinreichender Sicherheit eine drohende Verfolgung des Klägers ausgeschlossen werden.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge widerrief durch Bescheid vom 24.01.2011 die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 05.07.1995. Ferner widerrief es die mit Bescheid vom 05.07.1995 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen. Außerdem stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen und dass auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorlägen. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Widerruf beruhe auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung des Klägers lasse sich nicht mehr treffen. Es sei nicht mehr von einer Rechtskraftwirkung des verwaltungsgerichtlichen Urteils auszugehen. Seit der Ausreise des Klägers vor über 19 Jahren hätten sich die Rechtslage und die Menschenrechtssituation in der Türkei deutlich zum Positiven verändert. Die Gründe für die damalige Schutzgewährung seien heute entfallen. Drohende menschenrechtswidrige Behandlung bei einer Einreise in die Türkei könne ebenfalls mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wegen Fristablaufs nach § 73 Abs. 7 AsylVfG werde hilfsweise Ermessen nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG ausgeübt. Nach den Schreiben der Ausländerbehörde sei wegen Straffälligkeit des Klägers und Bezug von Job-Center-Leistungen eine Aufenthaltsbeendigung beabsichtigt. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf des Flüchtlingsstatus stehe somit über dem Interesse des Klägers an dem Fortbestand. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG seien nicht ersichtlich. Auch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen nicht vor. - Der Bescheid wurde am 31.01.2011 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 12.02.2011 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart. Er trägt weiter vor, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor. Auch habe die Beklagte ihr Ermessen nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG fehlerhaft ausgeübt. Er lebe seit dem 03.12.1991 in Deutschland. Er habe vier Kinder, die in Deutschland auf die Welt gekommen seien. Eines seiner Kinder besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, zwei Kinder hätten bereits die Einbürgerungszusicherung erhalten. Zwei Kinder besuchten das Gymnasium, eine Tochter mache eine Ausbildung und werde diese 2012 beenden. Er selbst besuche momentan einen Deutschsprachkurs.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24.01.2011 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Erkenntnismittel, die sich aus der Anlage zur Ladung ergeben, wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die einschlägigen Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge liegen dem Gericht vor. Auf sie sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Der Kläger erschien zur mündlichen Verhandlung nicht. Sein Prozessbevollmächtigter erklärte für ihn, er sei ein einfacher Mensch. Er erscheine ungern vor einer „Behörde“, weil er in der Türkei Schwierigkeiten mit Behörden gehabt habe. Er sei ein politischer Mensch, allerdings sei er politisch nicht aktiv. Er nehme aber zum Beispiel am Newroz- Fest teil und besuche Konzerte linksgerichteter Gruppierungen sowie Vorträge. Die Familie fahre mit dem Bus hin. Sie seien aus Berichten wegen der Probleme in der Türkei sensibilisiert. Der Kläger besuche einen Sprachkurs, und er hoffe, Arbeit zu finden. Früher habe er Straßen gefegt. Seine Frau sei Hausfrau, sie hätten noch kleine Kinder. Nach dem, was er in der Türkei erlebt habe, habe er große Angst, dass ihm wieder etwas passierte, wenn er in die Türkei zurückkäme. Er komme ja aus T., wo es auch viele Aleviten gebe. Es gebe dort wieder Kämpfe.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet. Der Widerrufsbescheid des Bundesamtes vom 24.01.2011 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Nach der Rechtsprechung der 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart setzt bei einem Widerruf nach § 73 AsylVfG der hier nach wie vor geltende Prognosemaßstab der hinreichenden Sicherheit

voraus, dass keine ernsthaften Zweifel an der Sicherheit des Betroffenen vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat vorhanden sein dürfen (vgl. z. B. Urteil vom 03.08.2010 - A 6 K 404/10 -, Berufungszulassung abgelehnt durch VGH Baden- Württemberg, Beschluss vom 16.02.2011 - A 12 S 2152/10 -). Die 6. Kammer verneint diese hinreichende Sicherheit bei türkischen Staatsangehörigen, bei denen die Heimatbehörden noch heute davon Kenntnis besitzen, dass sie im Verdacht stehen, die PKK oder eine sonstige separatistische Organisation unterstützt zu haben (vgl. z.B. Urteil vom 09.11.2010 - A 6 K 504/10 -). Über den Kläger besteht eine solche Kenntnis der Behörden nach der Überzeugung des Gerichts hingegen nicht.

Grund für die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG im Bundesamts - Bescheid vom 05.07.1995 war die Begründung des Verwaltungsgerichts Köln im Urteil vom 10.04.1995, der Kläger habe sich als Kurde in seinem Heimatland für die kurdische separatistische Bewegung eingesetzt. Er habe glaubhaft dargelegt, dass er die kurdische Sache in von ihm im einzelnen erläuteter Weise durch das Verteilen einschlägiger Zeitschriften unterstützt habe. Im Sitzungsprotokoll vom 10.04.1995 findet sich dazu sein Vortrag, er habe Flugblätter verteilt, und man habe in T. bei einer Kontrolle Flugblätter bei ihm gefunden. Er sei am 25.04.1991 verhaftet und im Oktober/November 1991 freigelassen worden.

Wegen dieser Vorfälle hat der Kläger bei einer Einreise in die Türkei nichts (mehr) zu befürchten, auch wenn er aus T. stammt und Kurde und Alevit ist. Seine Taten sind -mehr als 20 Jahre nach deren Begehung - verjährt (vgl. Kaya, Stellungnahme vom 01.07.2010 an das VG Freiburg und Auswärtiges Amt, Auskunft vom 07.07.2010 an das VG Freiburg). Es ist daher ausgeschlossen, dass deswegen ein Eintrag im Fahndungsregister besteht, denn ein solcher Eintrag fehlt, wenn ein eingeleitetes Strafverfahren wegen Verjährung eingestellt worden ist (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2010). Auch wegen des nicht abgeleisteten Wehrdienstes hat der Kläger nichts mehr zu befürchten. Das Bundesamt führt im Bescheid vom 24.01.2011 unter Berufung auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.04.2010 mit Recht aus, alle bestehenden Suchvermerke seien in den Personenstandsregistern gelöscht worden; dies gilt auch für Personen, die sich dem Wehrdienst entzogen haben, zumal der Kläger schon 41 Jahre alt ist.

Der Kläger hat bei einer Einreise in die Türkei aber auch nichts wegen exilpolitischer Aktivitäten zu befürchten. Diese sind minimal, wie sich aus dem Vortrag seines Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung ergibt (der Kläger selbst hat es vorgezogen, zur Verhandlung nicht zu erscheinen, da er sich immer noch vor „Behörden“ fürchte). Die bloße Teilnahme (als Einer unter Vielen) am Newroz- Fest oder an kulturellen Veranstaltungen bzw. Vorträgen berührt offensichtlich keine Sicherheitsinteressen der Türkei und führt daher nicht zu Nachforschungen. Daher kann es hier auf sich beruhen, dass das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 11.04.2010 selbst für exponierte Per-

sonen nicht die Gefahr von menschenrechtswidriger Behandlung sieht. Der neueste Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 08.04.2011 bestätigt übrigens sämtliche oben genannten Feststellungen des Lageberichtes vom 11.04.2010. Das Gericht legt ihn aber seiner Entscheidung nicht zugrunde, weil er nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden ist. Es reichte für die Entscheidung völlig aus, den Lagebericht vom 11.04.2010 zu verwerten.

Die Entscheidung über den Widerruf stand nicht im Ermessen der Beklagten; vielmehr handelt es sich um eine gebundene Entscheidung nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Das Gericht muss daher die Ermessensausübung auf Seite 7 des Bescheides vom 24.02.1011 nicht auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen. Der Widerruf einer Asylanererkennung steht erst dann im Ermessen des Bundesamtes, wenn dieses zuvor in dem Verfahren nach § 73 Abs. 2a AsylVfG die Widerrufsvoraussetzungen sachlich geprüft und verneint hat (sogenannte Negativentscheidung, vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.2008 -10 C 53/07-, juris). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. Zwar wird vertreten, dass der bloße Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach § 73 Abs. 2a S. 1 AsylVfG mit einer Negativentscheidung des Bundesamtes nach § 73 Abs. 2a S. 4 AsylVfG gleichzusetzen sei (vgl. z.B. VG Frankfurt/Main, Urteil vom 27.01.2010 - 6 K 2348/09.F.A-, juris). Für diese Auffassung bietet das Gesetz aber keinerlei Stütze, und eine „Auslegung“ der Vorschrift im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung wäre unzulässig, weil der Gesetzgeber bewusst normiert hat, dass erst die Negativentscheidung zur Einräumung von Ermessen führt. Das Gericht teilt daher die „gesetzeskonforme“ Meinung des Bayerischen VGH im Urteil vom 21.03.2011 -13a B 10.30074 -, juris und verweist auf dessen ausführliche Begründung (ebenso wohl auch GK- AsylVfG, §73 Rdnr. 105).

Ein Fall des § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG liegt nicht vor. Dasselbe gilt für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG und für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Das Gericht macht sich insoweit die zutreffende Begründung des Bescheides vom 24.01.2011 zu eigen und verweist darauf, um Wiederholungen zu vermeiden (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.